

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
Jugendamt
Alte Kölner Str. 26
50259 Pulheim

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Pulheim

ALLGEMEINES

Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindertagesstätten und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.

Dies kann nur im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Personensorgeberechtigten erreicht werden. Um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, sieht das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) bestimmte Gremien als Mitwirkungsmöglichkeiten vor.

In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

Darüber hinaus können Kindertagesstätten auch als Familienzentren geführt werden. Die Familienzentren halten neben der regelmäßigen Kinderbetreuung zusätzliche Angebote für Eltern, Kinder und Familien bereit (§ 16 KiBiz NW).

Die Arbeit der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der zurzeit gültigen Fassung, den dazugehörenden Rechtsverordnungen und den nachfolgenden Regelungen:

ÖFFNUNGSDAUER / ÖFFNUNGSZEIT

Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder sind regelmäßig von montags bis freitags geöffnet. Die Einrichtungen bieten bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls an. Die jeweiligen Öffnungszeiten werden jährlich im Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben.

Im Rahmen dieser Öffnungszeiten **können** folgende, wöchentliche Betreuungsstunden vereinbart werden.

- **bis zu 25 Stunden alternativ 25 Stunden Flex**
- **bis zu 35 Stunden alternativ 35 Stunden Flex**
- **bis zu 45 Stunden**

Die flexible Ausrichtung von Betreuungszeiten (z. B. Kurz- und Langtage) muss mit der jeweiligen Einrichtung abgestimmt und kann **nur bei nachgewiesenem Bedarf** gebucht werden. Sie ist für ein Kita-Jahr bindend. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist eine Reduzierung/Erhöhung des Betreuungsumfangs im Folgejahr möglich. Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen kann die Tageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen.

Die Schließungszeiten (Sommerferien, besondere Dienstzeitregelungen z.B. an Karneval, Betriebsausflug, Fortbildungstage, Teilnahme an der gesetzlich vorzusehenden Personalversammlung etc.) werden den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben. Für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr wird jeweils eine Bedarfsabfrage gemacht.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung zeitweilig aus besonderem Grund ganz oder teilweise zu schließen. Ein besonderer Grund kann auch die Durchführung ganz- oder halbtägiger Fortbildungsveranstaltungen unter Einbezug des gesamten Teams sein (vgl. § 11 KiBiz). Auch kann eine Schließung u.a. nach Anordnung des Gesundheitsamtes beim Auftreten ansteckender Krankheiten erforderlich sein.

Die städtischen Kindertagesstätten haben für Situationen, in denen aus unabwendbaren Gründen (z.B. Krankheiten) nicht genügend Fachpersonal zur Betreuung aller angemeldeten Kinder zur Verfügung steht, individuelle Notfallpläne, die mit den Elternvertretungen abgestimmt werden. Diese Notfallpläne werden den Eltern mitgeteilt. Teilweise ist eine aktive Unterstützung erbeten.

AUFNAHME IN DIE EINRICHTUNG

Über die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung der Stadt Pulheim entscheidet die Leitung der Einrichtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf der Grundlage der Aufnahmerichtlinien.

Der Besuch der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt aufgrund eines *privatrechtlichen* Benutzungs- und Betreuungsvertrages. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Den Kindertageseinrichtungen und dem Träger ist eine individuelle und dem Wohl des Kindes entsprechende Eingewöhnung von neuen Kindern besonders wichtig. Aus diesem Grund darf das Recht auf die Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden nicht dem Kindeswohl im Rahmen der Eingewöhnung widersprechen oder dieses gar gefährden.

Die Personensorgeberechtigten willigen mit dem Betreuungsvertrag ein, in der Zeit der Eingewöhnung eine dem Kind nahestehende Bezugsperson begleitend vor Ort zur Verfügung zu stellen.

BETREUUNGSWECHSEL / EINRICHTUNGSWECHSEL

Der Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ergibt sich aus dem § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Es wird darauf hingewiesen, dass sich daraus kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder innerhalb einer Kindertageseinrichtung einer bestimmten Gruppe ableitet.

ABMELDUNGEN / KÜNDIGUNG DES BETREUUNGSVERTRAGES

Die Kündigung des Benutzungsvertrages kann nur schriftlich zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.

Der Betreuungsvertrag endet unabhängig von Sommerferien spätestens am 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, in diesen Fällen bedarf es keiner Kündigung.

Eine Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten zum 30.06 eines Jahres wird erst zum 31.07. wirksam.

Das Recht zur außerordentlichen, auch teilweisen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf der ordentlichen Vertragsbeendigung als unzumutbar erscheinen lässt.

Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor

- wenn nach Vertragsabschluss aber vor Inanspruchnahme eines Kita-Platzes ein Wohnortwechsel stattfindet, bei dem das Kind nicht mehr im Stadtgebiet Pulheim wohnhaft ist.
- wenn das Kind trotz schriftlicher Erinnerung und ohne Entschuldigung längere Zeit oder mehrfach unentschuldigt der Tageseinrichtung fernbleibt.
- die Aufnahme des Kindes aufgrund einer arglistigen Täuschung erfolgte
- die Eltern/Elternteile trotz schriftlicher Aufforderung ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen
- die Zahlungspflichtigen im Fall der Über-Mittag-Betreuung mit dem dann zu entrichtenden Verpflegungsgeld trotz einer formlosen, schriftlichen Mahnung in Verzug sind (Teilkündigung der Über-Mittag-Betreuung)
- das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und der Tageseinrichtung, vertreten durch die Leitung, trotz Beratung und Hinzuziehung Dritter (z. B. Fachberatung) nachhaltig so gestört ist, dass die gesetzlich vorgeschriebene Erziehungspartnerschaft nicht mehr erfolgen kann.

ÄRZTLICHE GESUNDHEITSVORSORGE

Vor der Aufnahme ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer ärztliche Bescheinigung zu erbringen (§ 10 Abs. 1 KiBiz).

Zwecks Vorsorge ist bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die Vorlage einer Kopie des Impfpasses des Kindes in der Einrichtung notwendig. Die empfohlene Impfung gegen Masern ist nachzuweisen. Ungeimpfte können gemäß Masernschutzgesetz vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden dazu angehalten, Änderungen des Impfstatus in der Kindertagesstätte zu melden.

Während des Besuchs der Tageseinrichtung kann bei Zustimmung des Personensorgeberechtigten das Kind an einer Reihenuntersuchung durch das Gesundheitsamt teilnehmen.

Sollte bei einem zu betreuenden Kind eine regelmäßige Medikamentengabe erforderlich sein, muss eine präzise Vereinbarung über die Medikamentierung in der Kindertagesstätte zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten getroffen werden, die schriftlich erfolgen muss.

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN ANSTECKENDER KRANKHEITEN

Tritt beim Kind eine ansteckende Krankheit auf, müssen die Personensorgeberechtigten das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung zurückhalten. Der Leitung der Einrichtung ist die ansteckende Krankheit sofort nach Feststellung zu melden. Bestimmte Erkrankungen sind meldepflichtig (s. Empfehlungen des Robert–Koch–Instituts). Darüber hinaus sind die Wiedenzulassungsbedingungen zu beachten und von den Personensorgeberechtigten einzuhalten. Sollte nach der Wiedenzulassungstabelle kein ärztliches Attest erforderlich sein, sind die Personensorgeberechtigten in der Verantwortung, das Kind gesund zu melden. Alle Informationen hierzu können in der Tageseinrichtung eingesehen werden. Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich über die gesundheitlichen Vorschriften der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes informiert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Ausbruchs einer Infektionskrankheit (wie z.B. Masern oder Windpocken), Kinder ohne ausreichenden Impfschutz sofort vom Betrieb der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Dies geschieht in Rücksprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt.

VORÜBERGEHENDE ABWESENHEIT DES KINDES

Bei Abwesenheit des Kindes aufgrund einer Krankheit oder sonstiger persönlicher Gründe, ist dies der Einrichtung bis um 09.00 Uhr des jeweiligen Tages anzuzeigen.

Bei unentschuldigter längerer Abwesenheit behält sich der Träger vor, die Personensorgeberechtigten anzuschreiben und eine Stellungnahme einzufordern. Sollten persönliche Gründe für das unentschuldigte Fehlen vorliegen, die z. B. eine familiäre Unterstützung erfordern, schlägt der Allgemeine Soziale Dienst im Rahmen dieses Anschreibens sein Angebot vor und ist Ansprechpartner für die Vermittlung von passenden Hilfen. Eine mögliche Kündigung des Betreuungsvertrages behält sich der Träger vor.

ELTERNBEITRÄGE / ENTGELT FÜR MITTAGSVERPFLEGUNG

Der gesetzliche Elternbeitrag wird von der Stadt Pulheim als örtlichem Träger der Jugendhilfe entsprechend der Regelungen des KiBiz für Kinder i.V. mit der Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Zu diesem Zweck wird der Stadt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Eltern mitgeteilt.

Das Essensgeld wird zentral bei der Stadt Pulheim erhoben und ist für die Kinder zu zahlen, die in den städtischen Kindertagesstätten mit bis 35 bzw. 45 Stunden/Woche betreut werden. Ergänzend hierzu wird ab dem 01.08.2018 lediglich ein anteiliges Entgelt für eine Mittagsverpflegung erhoben, wenn eine mit der Kita vertraglich vereinbarte flexible Betreuung (bis zu 25 Std. bzw. 35 Std./Woche) dies erfordert. Näheres wird in der Richtlinie für die zentrale Erhebung des Essensgeldes in den städtischen Kindertagesstätten geregelt.

AUFSICHT

Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung beginnt und endet mit der Übergabe des Kindes. Sofern die Personensorgeberechtigten das Kind nicht selbst bringen bzw. abholen, ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich festzulegen, wer das Kind bringen bzw. abholen darf. Dies sollen in der Regel Erwachsene sein, Geschwisterkinder sollten dies erst ab dem 14. Lebensjahr übernehmen.

Kindergartenkinder sind den Anforderungen des Straßenverkehrs noch nicht gewachsen. Es ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen, Kindergartenkinder den Weg zur Einrichtung und zurück alleine gehen zu lassen.

Nur in Ausnahmefällen, bei notwendiger Reife und dem entsprechenden Verantwortungsbewusstsein des Kindes, kann eine anderweitige Regelung vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass der Heimweg unproblematisch für das Kind zu bewältigen ist und die Einrichtung sowie die Personensorgeberechtigten in die Vereinbarung schriftlich einwilligen. Die Einwilligung kann von der Einrichtung und von den Personensorgeberechtigten jederzeit zurückgezogen werden. Sollten aktuell widrige Umstände, aus Sicht der Personensorgeberechtigten oder der Einrichtung ein Risiko für das Kind darstellen, ist in diesen Fällen die Einwilligung außer Kraft zu setzen.

VERSICHERUNG

Das Kind ist nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen unfallversichert und zwar:

- auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung
- während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung und während der Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (z. B. Besichtigungen).

Ebenfalls unfallversichert sind Personensorgeberechtigte, wenn sie z.B. als zusätzliche Aufsichtspersonen eingesetzt werden.

Bei einer Teilnahme von Angeboten eines Familienzentrums, die sich auch an die Eltern und/oder Geschwister richtet, besteht keine gesetzliche Unfallversicherung. Solche Angebote (z. B. Beratung von Eltern und Familie, ein Familiencafe etc.) berühren allein den Freizeitbereich eines jeden Teilnehmers. Für notwendige Behandlungskosten kommt dann die jeweilige (gesetzliche oder private) Krankenversicherung des Verletzten auf.

VERBOTE

Die Verwendung von Einweggeschirr ist in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder *grundsätzlich zu vermeiden*.

Darüber hinaus besteht in den Kindertagesstätten ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Ausnahmen hierfür können nur für Kindergartenfeste erteilt werden.

EG-Verordnung 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Die Personensorgeberechtigten erklärten sich damit einverstanden, dass ihr Kind in der Kindertagesstätte an folgenden Aktionen teilnehmen darf:

- an Aktionen der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang mit der Benutzung von Lebensmitteln (z. B. kochen, backen)
- Verzehr von mitgebrachten Speisen anlässlich von Festen/Feiern und anderen Aktionen in die Kindertageseinrichtung

Sollte das Einverständnis hierzu nicht erfolgen, ist dies der Kindergartenleitung bei Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich darüber hinaus, auf die Einhaltung einschlägiger Hygienemaßnahmen bei der Herstellung von Speisen für das Mitbringen in die Kindertageseinrichtung zu achten.

Insbesondere verzichten sie beim Spenden oder Mitbringen von Lebensmittel in die Kindertageseinrichtung anlässlich von Festen und Feiern oder ähnlichen Ereignissen auf

- Sahne- und Cremetorten
- Speisen mit Hackfleischprodukten
- Salate und ähnliche Produkte mit selbst gemachter Mayonnaise
- Speisen mit rohen Eiern (z. B. Tiramisu)

Pulheim, den _____